

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

FCI-BESTIMMUNGEN FÜR RETTUNGSHUNDE(RH)-LEISTUNGSRICHTER

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und Ernennung zum Rettungshunde-Leistungsrichter
- 3 Definition der Kategorien von Rettungshunde-Leistungsrichtern innerhalb der FCI
- 4 Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als Rettungshunde-Leistungsrichter
- 5 Generelle Pflichten des Rettungshunde-Leistungsrichters
- 6 Reisespesen und Versicherungsabmachungen
- 7 Verhalten
- 8 Strafmassnahmen
- 9 Durchführung der Anordnungen



1. September 2011

Nachtrag: Die Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, sind auf beide Geschlechter und Zahlen anwendbar.

1. Allgemeines

Die nachstehend in den Abätzen 1 bis einschliesslich 8 aufgeführten Ordnungsvorschriften sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als **MINDESTVORAUSSETZUNGEN** der FCI angesehen werden, die alle diejenigen Personen erfüllen müssen, die als RH-Leistungsrichter von der nationalen kynologischen Organisation des Landes, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und das Mitglied der FCI ist (im folgenden „FCI Landesverband, kurz „FCI–LV“ genannt) zugelassen werden wollen. Es steht jedem FCI–LV frei, über diese durch die FCI festgeschriebenen Grundvoraussetzungen hinaus höhere Anforderungen zu stellen bzw. diese strenger zu fassen, diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesen Ordnungsvorschriften der FCI stehen.

2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum Rettungshunde-Leistungsrichter.

Die Bewerbungen zur Zulassung als RH-Leistungsrichter-Anwärter müssen gemäss der anerkannten Ordnung des FCI-LV desjenigen Landes angenommen werden, in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat. Es gehört zu den Pflichten eines jeden FCI-LV, entsprechende Lehrgänge für die RH-Leistungsrichter-Anwärter vorzusehen, die notwendigen Prüfungen vorzubereiten und für die RH-Leistungsrichter Zulassung Sorge zu tragen.

Die Anträge der RH-Leistungsrichter-anwärter müssen mit den Bestimmungen der offiziellen FCI-LV des Landes, in dem der Anwärter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, übereinstimmen.

Die Landesverbände sind verpflichtet, entsprechende Kurse für ihre RH-Leistungsrichter-Anwärter zur Verfügung zu stellen, damit sie die notwendige Ausbildung erhalten, die erforderlichen Prüfungen vorzubereiten und sich um ihre amtliche Zulassung als RH-Leistungsrichter zu kümmern. Der FCI-LV muss einen ausreichenden grundlegenden Trainingskurs zur Verfügung stellen.

Solche Kurse für RH-Leistungsrichter- Anwärter müssen regelmäßig angeboten werden.

Das gleiche Programm sollte von RH-Leistungsrichtern absolviert werden, die ihr Wissen nach einer langen Abwesenheit vom Beurteilen auffrischen möchten (Periode von 5 Jahren).

Dieses Programm sollte von den Anwärtern absolviert werden, bevor sie schriftliche Prüfung ablegen.

Um durch die FCI als internationaler RH-Leistungsrichter anerkannt zu werden, muss der Anwärter die folgenden minimalen Persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen:

1. Mindestalter: Erreichung der gesetzlichen Geschäftsfähigkeit im jeweiligen Mitgliedsland.
2. Zum Zeitpunkt des Antrages mindestens fünfjährige Zugehörigkeit zu einer Organisation, die der FCI angehört. Ausbildung 2 Rettungshunde bis zu den höchsten Prüfungsstufen in mindestens zwei Bereichen nach nationale oder internationaler Prüfungsordnung. Nachweisbare Tätigkeit bei der Ausbildung von Rettungshunden als Helfer, Ausbilder und Prüfungsleiter.
3. Der Anwärter muss von einem amtlichen, durch seine FCI-LV ernannten, Prüfungsausschuss überprüft werden und eine schriftliche Vorprüfung ablegen, die ausreichendes Wissen über die folgenden Themen verlangt:

- a. Anatomie, Formwert und Bewegungsablauf (Dynamik) von Hunden.
- b. Kenntnis von Verhaltensweise des Hundes.
- c. Verhalten, Prinzipien und Techniken des Richtens.
- d. Internationale Rettungshundebestimmungen und andere, zusätzliche nationale Richtlinien.
- e. FCI- Bestimmungen für Leistungsrichter und andere zusätzliche Bestimmungen.
- f. Kenntnisse über Organisation und Aufbau der FCI und der IRO.

Der Anwärter muss die schriftliche Prüfung im Gesamten **“Bestehen”**.

Fundierte Kenntnis der Bestimmungen ist einer der wichtigsten Faktoren beim Beurteilen und ein qualifizierter RH-Leistungsrichter muss mit den FCI-Rettungshunde-Bestimmungen gänzlich vertraut sein, um in jeder Abteilung, die beurteilt wird, die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Das praktische Training muss dem Auszubildenden ermöglichen, vollständiges Wissen und Kenntnis aller Bestimmungen, sowie der Arbeit am Feld zu erwerben. Das praktische Training besteht aus der erfolgreichen Absolvierung einer Anzahl von Bewerben, bei denen der Anwärter ausgebildet wird, Voraussetzung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

Es ist die Pflicht der jeweiligen FCI-LV, einen Zeitabschnitt und den Umfang des praktischen Trainings festzulegen.*

Die praktische Ausbildung muss unter der Überwachung von FCI anerkannten und erfahrenen RH-Leistungsrichtern absolviert werden. Diese durch den LV angewiesenen RH-Leistungsrichter, müssen minimal 5 Jahre als internationaler RH-Leistungsrichter gearbeitet haben.

Der Anwärter muss Berichte über die während der Ausbildung beurteilten Hunde erstellen und diese dem für ihn verantwortlichen Richter übergeben. Dieser muss an den offiziellen, verantwortlichen Prüfungsausschuss über Leistung und Verhalten des Anwärters Bericht erstatten.

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung, muss der Anwärter einen praktischen Test ablegen, welcher von dem offiziellen Prüfungsausschuss überwacht wird. Der Prüfungsausschuss muss einen schriftlichen Bericht über den Test und seine Resultate abgeben.

Ist der Anwärter durch seinen FCI-LV genehmigt und in die Liste der RH-Leistungsrichter eingetragen worden, muss der Anwärter innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren richten, oder 8 nationale Prüfungen/Wettkämpfe richten, bevor er berechtigt ist, internationale FCI-Bewerbe ausserhalb seines Landes tätig zu sein.

2.4

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder FCI-LV, als Mitglied der FCI, in ihrer offiziellen Liste der RH-Leistungsrichter nur jene Personen einzutragen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt haben, sowie diese Informationen ständig zu aktualisieren. Die Liste muss jedes Jahr an das FCI Büro, sowie eine Kopie an den Sekretär der Rettungshunde- Kommission, geschickt werden. Aus dieser Liste muss deutlich ersichtlich sein, welche der RH-Leistungsrichter berechtigt sind, das CACIT zu vergeben.

2.5

Ein RH-Leistungsrichter - oder Anwärter – der mehr als drei Jahre in einem Land gelebt hat, welches nicht sein Heimatland ist – ist verpflichtet weitere Ausbildung zu absolvieren und die Zustimmung des Landes zu erhalten, in dem er zur Zeit lebt.

3. Definition der Kategorien von RH-Leistungsrichtern innerhalb der FCI

Ein RH-Leistungsrichter einer FCI-LV kann

- a) Nationaler RH-Leistungsrichter der FCI
- b) Internationaler RH-Leistungsrichter der FCI

sein. Die FCI-LV muss die vollständigen Informationen von jedem RH-Leistungsrichter, der berechtigt ist, ausserhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, an die FCI weiterleiten.

- a) **Ein nationaler RH-Leistungsrichter der FCI** ist eine Person, die berechtigt ist, innerhalb ihrer FCI-LV **nur nationale Veranstaltungen** zu beurteilen.
- b) **Ein internationaler RH-Leistungsrichter der FCI** ist eine Person, die von ihrer FCI-LV als RH-Leistungsrichter für offizielle FCI Bewerbe, gemäss den internationalen Bestimmungen für Rettungshunde, zugelassen wurde. Die Ausbildung für internationale RH-Leistungsrichter der FCI findet jedes Jahr, während dem Seminar für internationale RH-Leistungsrichter, organisiert und unter dem Patronat der Gebrauchshundekommission, statt.

Um Anwärter für den internationalen RH-Leistungsrichter zu werden, muss er/sie mindestens einer der offiziellen FCI Sprachen mächtig sein und wenigstens 10 Jahre offiziell und regelmässig an nationalen Bewerben beurteilt haben. Für alle anderen fällt die Nominierung zum Internationalen RH-Leistungsrichter der FCI ausnahmslos in die Zuständigkeit der betreffenden FCI-LV, wobei besonders die Qualifikationen des RH-Leistungsrichters beachtet werden müssen.

Jedoch sind diese RH-Leistungsrichter frühestens 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als nationaler RH-Leistungsrichter der FCI berechtigt eine FCI Weltmeisterschaft zu beurteilen. Die FCI-LV muss berücksichtigen, dass ein RH-Leistungsrichter nur dann ein internationaler RH-Leistungsrichter der FCI sein kann, wenn er über mehrere Jahre Erfahrung sammeln konnte. Die Informationen über Anerkennung und Nominierung zu einem internationalen RH-Leistungsrichter der FCI muss an das FCI Büro und an den Sekretär der Rettungshundekommission übermittelt werden.

4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als RH-Leistungsrichter.

Nur jenen RH-Leistungsrichtern, die in der Liste der RH-Leistungsrichter jedes FCI-LV gemäss den vorhergehenden Bedingungen, aufgelistet sind, ist es erlaubt das CACIT bei internationalen Bewerben zu vergeben.

- RH-Leistungsrichter, die durch ihren FCI-LV genehmigt wurden, aber über einen Zeitraum von 5 Jahren oder länger nicht tätig waren, müssen erneut einen praktischen Test absolvieren, bevor sie wieder berechtigt sind zu beurteilen. Die FCI-LV muss, bevor sie die erneute Erlaubnis hierfür erteilt, die Befähigung des Betreffenden, der bereits zuvor als RH-Leistungsrichter anerkannt gewesen sein muss, überprüfen.
- RH-Leistungsrichter, die von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes übersiedeln, bleiben anerkannt und sollten durch die FCI-LV des neuen Landes für die Rettungshunde genehmigt werden, für die sie in ihrem ehemaligen Land zugelassen waren, vorausgesetzt es gibt oder gab keine Disziplinar massnahmen gegen sie. Der RH-Leistungsrichter muss in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren, nachdem der gesetzliche

Wohnsitz geändert worden ist, einen Antrag an den jeweiligen FCI-LV stellen. Dieser FCI-LV ist dann für den RH-Leistungsrichter verantwortlich.

5. Generelle Pflichten eines RH-Leistungsrichters

Bei Veranstaltungen in Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, muss der RH-Leistungsrichter immer dem bei der FCI hinterlegende gültigen Leitfadens der FCI folgen, solange diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den nationalen Gesetzen stehen. Die Regeln dürfen keinesfalls so interpretiert werden, dass sie im Widerspruch zu der funktionalen Gesundheit eines Hundes stehen.

Beim Beurteilen hat jeder RH-Leistungsrichter diese, sowie die Rettungshunde- und alle weiteren Bestimmungen der FCI, grundsätzlich zu befolgen.

Die RH-Leistungsrichter müssen sich auf jede Veranstaltung vorbereiten, indem sie diese Bestimmungen und alle weiteren wichtigen Vorschriften genauestens lesen.

Die RH-Leistungsrichter müssen immer und jederzeit umsichtig in ihrer Arbeit, respektvoll im Umgang mit Richterkollegen und Teilnehmern sein und die üblichen Regeln der Ethik befolgen.

6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen

a. Reisespesen

Alle regulären Reisespesen beinhalten ein angemessenes Kilometergeld (die Rückerstattung wird vom FCI-Vorstand beschlossen, mindestens jedoch 0.35 €/km) Kosten für Parken, Zug, Bus, Taxi, Flug (ein angemessener Preis für ein "economy class" Ticket einschliesslich einer Stornoversicherung und – wenn möglich – die Möglichkeit zur Umbuchung), sowie alle Mahlzeiten, die während der Anreise zu dem Bewerb von dem RH-Leistungsrichter eingenommen wurden. Diese Reisespesen müssen sofort bei der Ankunft oder entsprechend den zuvor mit dem Organisator getroffenen Vereinbarungen, rückerstattet werden.

Für seine Tätigkeit bei Welt-, Sektions- und Internationalen Bewerben, ist dem RH-Leistungsrichter, zusätzlich zu den oben genannten Kosten und als kleine Aufwandsentschädigung, eine Gebühr von 35 Euro (alle Versicherungskosten abdeckend) für jeden Reise- sowie Tätigkeitstag zu bezahlen.

Es steht jedem RH-Leistungsrichter frei, private Vereinbarungen mit Organisatoren zu treffen, die von den oben genannten abweichen. Jedoch sollten sie, wenn keine solchen Vereinbarungen getroffen wurden, entsprechend diesen Bestimmungen versorgt werden.

Es ist anzuraten, finanzielle Vereinbarungen im Voraus in Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen RH-Leistungsrichter und Organisator festzuhalten, welcher dann von beiden Parteien eingehalten werden muss.

b. Versicherungsabmachungen

Der RH-Leistungsrichter sollte, wann immer er eingeladen wird auswärts zu beurteilen, einen Versicherungsvertrag (Flugannullierung, Unfälle, usw.) unterzeichnen. In Betracht der hohen Zahl an verschiedenen Möglichkeiten, die in den Mitgliedsländern angeboten werden, ist der Leistungsrichter angehalten, wie folgt zu agieren:

- Ein RH-Leistungsrichter, der häufig auswärts tätig ist, sollte einen Versicherungsvertrag für ein ganzes Jahr unterzeichnen.
- Ein RH-Leistungsrichter, der selten auswärts tätig ist, sollte einen Versicherungsvertrag auf einer Von-Bewerb-zu-Bewerb-Basis unterzeichnen.

7. Verhalten

1. Allgemein

Jeder RH-Leistungsrichter jedes FCI-Mitgliedslandes versieht eine wichtige Aufgabe in der internationalen Hundegesellschaft. Sein Betragen sollte, sowohl in seiner Tätigkeit als RH-Leistungsrichter, wie auch in seinem privaten Leben, zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Folglich:

- Ein RH-Leistungsrichter sollte nie zu spät zu einem Bewerb kommen, bei dem er seine Tätigkeit als Richter ausübt und er sollte niemals das Feld verlassen, bevor er die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht vollständig erfüllt hat.
- Ein RH-Leistungsrichter sollte nie in der Öffentlichkeit die Arbeit eines anderen RH-Leistungsrichters kritisieren.
- Ein RH-Leistungsrichter darf unter keinen Umständen nach erbetenen Anforderungen beurteilen.
- Dem RH-Leistungsrichter ist es nicht gestattet vor oder während seiner Tätigkeit als Richter den Katalog zu konsultieren.
- Auf dem Feld muss sich der RH-Leistungsrichter tadellos benehmen und alle Hunde objektiv und unvoreingenommen beurteilen. Er sollte sich, in Anpassung an die zu erfüllende Aufgabe, entsprechend und sauber kleiden und sollte immer korrekt und höflich sein.
- Ein RH-Leistungsrichter darf auf dem Feld nicht rauchen.
- Ein RH-Leistungsrichter darf auf dem Feld keinen Alkohol trinken.
- Ein RH-Leistungsrichter darf während der Bewertung nicht telefonieren.
- Ein RH-Leistungsrichter darf keinen Hund zu einem Bewerb melden oder vorführen, bei dem er als Leistungsrichter tätig ist.
- Partner, Familienmitglieder oder Personen, die im selben Haushalt mit einem RH-Leistungsrichter leben, dürfen an einem Bewerb, wo dieser beurteilt, weder melden noch teilnehmen.
- Führt ein RH-Leistungsrichter bei einem Bewerb mit CACIT – bei welchem er nicht als Richter tätig ist – einen Hund vor, muss er entweder Besitzer oder Mitbesitzer dieses Hundes sein.

2. Annehmen von Anweisungen

- a. Ein RH-Leistungsrichter der FCI darf nur an Bewerbungen beurteilen, die von einem FCI-LV oder einem FCI-Vertragspartner organisiert werden. Es ist ihm nicht erlaubt an Veranstaltungen zu richten, die nicht von der FCI anerkannt werden, ausgenommen diese Veranstaltungen werden durch Länder, die nicht unter der FCI-Jurisdiktion stehen (anders als Mitglied oder Vertragspartner) organisiert. In diesem Fall jedoch benötigt er die Erlaubnis von der FCI-LV seines Heimatlandes.
- b. Wenn ein RH-Leistungsrichter eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung ausserhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht.

- c. Wenn eine Veranstaltung organisiert wird, muss der RH-Leistungsrichter überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LV oder einen FCI-Vertragspartner des Landes, in welchem der Bewerb stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein RH-Leistungsrichter ausserhalb des Landes, in den er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, tätig ist, muss er mindestens eine der vier FCI-Sprachen (englisch, französisch, deutsch oder spanisch) fließend sprechen. Für den Fall, dass ein RH-Leistungsrichter diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Organisation dafür Sorge tragen, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht.
- e. Alle RH-Leistungsrichter, auch wenn sie aus Ländern, die nicht der FCI unterstehen, sind, müssen sich unter allen Umständen an die Bestimmungen der FCI halten, wenn sie an FCI-zugehörigen Veranstaltungen tätig sind.
- f. Es ist absolut untersagt, dass ein RH-Leistungsrichter doppelte Vergütung für die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als RH-Leistungsrichter entstandenen Unkosten verlangt. Hält sich ein RH-Leistungsrichter nicht daran, wird er durch seine FCI-LV streng sanktioniert.

3. Genehmigungen für RH-Leistungsrichter

RH-Leistungsrichter der FCI benötigen eine schriftliche Erlaubnis von ihrer kynologischen Organisation, um an FCI-Veranstaltungen tätig sein zu können. Nur RH-Leistungsrichter, die durch ihre nationale Organisation autorisiert wurden, dürfen ihre Tätigkeit als RH-Leistungsrichter ausüben. Während ihrer Aufgaben sind sie an die zurzeit gültigen FCI-Richtlinien gebunden.

8. Strafmassnahmen

- 1. Verletzungen der FCI-Rettungshundebestimmungen und/oder der nationalen, sowie der FCI-Bestimmungen für RH-Leistungsrichter, in jeglicher Hinsicht, fallen unter die Jurisdiktion der FCI-LV des RH-Leistungsrichters. Wenn eine Verletzung der Bestimmungen nachgewiesen worden ist, muss die jeweilige FCI-LV den RH-Leistungsrichter bestrafen. Die FCI-LV's werden angehalten, Bestimmungen zu erlassen, die es ihnen ermöglicht, jegliches Fehlverhalten oder Verletzungen von Richtlinien durch ihre RH-Leistungsrichter, zu sanktionieren.
- 2. Es muss gewährleistet sein, dass der RH-Leistungsrichter zu einer Anschuldigung entweder mündlich oder schriftlich Stellung beziehen kann. Desweiteren muss er das Recht haben gegen eine Entscheidung Berufung einzulegen. Keine der Personen, die bei der Sanktionierung beteiligt gewesen sind, darf Mitglied der Instanz sein, wo die Berufung erfolgen soll.
- 3. Der FCI-LV sollte folgende Sanktionsmassnahmen vorsehen:
 - a) Einstellung des Verfahrens.
 - b) Verwarnung, mit oder ohne Androhung einer Sperre.
 - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
 - d) Streichung von der RH-Leistungsrichterliste.
 - e) Entziehung der Genehmigung auswärts zu richten
- 4. Nachdem die Sanktion legal in Kraft getreten ist, muss der FCI-LV die FCI über den Entscheid in Kenntnis setzen.

9. Durchführung der Anordnungen

Das FCI-Exekutivkomitee wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäss den Bestimmungen der FCI zu sichern.

Die Nichtigkeit eines oder mehrerer Teilen dieser Bestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Bestimmungen insgesamt nach sich.

Die Bestimmungen treten sofort nach Beschluss durch den Vorstand der FCI in Kraft und müssen an alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI verteilt werden.

Diese Bestimmungen wurden durch den FCI-Vorstand am 13. April 2011 in Rom angenommen.

Sie treten am 1. September 2011 in Kraft.